

**Entgeltordnung
der Volkshochschule Chemnitz**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltpflicht für Veranstaltungen
- § 3 Zahlungsweise
- § 4 Höhe der Veranstaltungsentgelte
- § 5 Entgelte für besondere Leistungen
- § 6 Entgeltermäßigungen
- § 7 Mindestteilnehmerzahlen
- § 8 Schlussbestimmung

Anhang

Entgeltordnung der Volkshochschule Chemnitz

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2014 mit Beschluss Nr. B-232/2014 folgende Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Volkshochschule Chemnitz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Volkshochschule Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule werden, soweit diese Angebote nicht entgeltfrei sind, privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltpflicht für Veranstaltungen

(1) Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer verpflichtet, die sich zu einer Veranstaltung angemeldet haben oder sich von einem Dritten haben anmelden lassen. Bei Minderjährigen trifft die Zahlungspflicht deren gesetzliche Vertreter.

(2) Die volle Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, dass Teilnehmer ohne Anmeldung und damit unberechtigt an Veranstaltungen oder Teilen dieser teilnehmen.

(3) Die Entgelte werden zu Veranstaltungsbeginn fällig, soweit diese Entgeltordnung nichts Abweichendes regelt.

(4) Ein Veranstaltungsanspruch gegenüber der Volkshochschule besteht nicht.

§ 3 Zahlungsweise

(1) Die Entgelte werden vorrangig nach Anmeldung bargeldlos und regulär nach Kursbeginn per Lastschriftverfahren vom Konto des Zahlungspflichtigen eingezogen und mit Datum des ersten Lastschriftversuches fällig.

(2) Es ist ebenfalls möglich, die Entgelte zur Anmeldung vor Kursbeginn bar oder per Kartenzahlung zu entrichten.

(3) Das Zahlverfahren der Überweisung nach Rechnungslegung wird grundsätzlich nur für berufliche, nachweislich durch den Arbeitgeber veranlasste, Weiterbildungsmaßnahmen gewährt.

(4) Die Zahlung von Entgelten über 40,00 EUR im Einzelfall ist auf Antrag in Raten möglich.

§ 4 Höhe der Veranstaltungsentgelte

(1) Der Basiswert für das Entgelt beträgt je Unterrichtseinheit (1 UE = 45 min.) 6,00 EUR. Soweit in dieser Entgeltordnung nicht anders geregelt, wird für jede Veranstaltung der Volkshochschule ein Entgelt je Unterrichtseinheit (UE) im Rahmen einer Bandbreite in Höhe von mindestens 20 % bis höchstens 100 % des Basiswertes festgesetzt. Die Höchstgrenze gilt nicht für Einzelveranstaltungen.

(2) Entgelte für Kurse und Veranstaltungen im Auftrag von Unternehmen decken die Einzelkosten.

(3) Die Entgelte für Studienreisen und Exkursionen decken die Einzelkosten.

(4) Für alle Veranstaltungen der Volkshochschule wird eine Pauschale für Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen die unter die Absätze (2) und (3) fallen sowie Einzelveranstaltungen bis 3 UE.

(5) Der Leiter der Volkshochschule kann festlegen, dass unter bestimmten inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten Veranstaltungen entgeltfrei stattfinden bzw. für Veranstaltungen mit besonderem Weiterbildungsinteresse abweichende Entgeltregelungen Anwendung finden.

§ 5 Entgelte für besondere Leistungen

(1) Entgelte für kurzzeitige Raumüberlassung

(1.1) Für die kurzzeitige Überlassung von Räumen, Ausstattungsgegenständen und Technik erhebt die Volkshochschule Entgelte, soweit nicht eine entgeltfreie Überlassung nach Abs. 1.6. erfolgt. Mit dem Entgelt sind alle regulären Betriebskosten sowie Nutzungen nach Abs. (2) abgegolten.

(1.2) Die Erhebung der Entgelte für die kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten erfolgt nach Tarifen A, B oder C.

- Tarif A: entgeltfreie öffentliche Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen
 - Tarif B: Veranstaltungen nach Tarif A, für die Eintrittsgeld oder ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird
 - Tarif C: gewerbliche und private Zwecke
- Die Höhe des Entgeltes ist in Anhang 1 festgelegt. Er ist Bestandteil dieser Ordnung.

(1.3) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages. Die Entgelte sind am Tag der Nutzung fällig. Eine Rückzahlung wird geleistet, wenn die Nutzung wegen von der Volkshochschule verursachten Gründen nicht möglich ist.

(1.4) Bei Überschreiten der vereinbarten Überlassungszeit wird pro angefangene Stunde ein Zuschlag lt. Anhang 1 erhoben.

(1.5) Für Vertragsrücktritte nach Abschluss des Mietvertrages werden

- ab 2 Wochen vor vereinbarten Veranstaltungsbeginn 50 %
- ab 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 100 %

des ursprünglich vereinbarten Entgeltes erhoben.

(1.6) Die Räumlichkeiten der Volkshochschule können an die Einrichtungen des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ und deren Fördervereine sowie andere Organisationen, die die Ziele der Volkshochschule oder des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ und seiner Einrichtungen ihrerseits aktiv verfolgen, zur Durchführung zweckdienlicher Veranstaltungen unentgeltlich überlassen werden.

(1.7) Die Überlassung von Geräten, die dem Grundinventar der überlassenen Räumlichkeit zuzuordnen sind (z. B. Overheadprojektor im Kursraum), ist mit dem Entgelt zur gleichzeitigen Nutzungsüberlassung dieser Räumlichkeit abgegolten.

(1.8) Die Höhe des Entgelts für weitere Leistungen im Rahmen der kurzfristigen Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten bestimmt sich, solange diese Entgeltordnung nichts anderes bestimmt, nach der Entgeltordnung des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz für die kurzzeitige Überlassung von Räumen und weiteren Leistungen.

(2) Nutzungsentgelte für betriebskosten- bzw. ausstattungsintensive Bereiche

(2.1) Das Entgelt für die Nutzung von Computertechnik beträgt 0,80 EUR je Teilnehmer und Unterrichtseinheit.

(2.2) Das Entgelt für die Nutzung des Werkstattbereiches beträgt 0,20 EUR je Teilnehmer und Unterrichtseinheit. Für den Betrieb des Brennofens wird darüber hinaus ein Entgelt in Höhe von 4,00 EUR je Teilnehmer und Kurs erhoben.

(2.3) Das Entgelt für die Nutzung der Lehrküche beträgt 0,70 EUR je Teilnehmer und Unterrichtseinheit.

(2.4) Das Entgelt für die Nutzung des Gesundheitsbereiches der Volkshochschule beträgt 0,20 EUR je Teilnehmer und Unterrichtseinheit.

(3) Bescheinigungen, Ausfertigung von Zeugnissen

Das Entgelt für das Ausfertigen von Bescheinigungen und Zeugnissen beträgt je 1,00 EUR.

(4) Kursnebenkosten (Materialkosten, Lehrbücher u. ä.) werden zusätzlich in voller Höhe in das Kursentgelt einbezogen.

(5) Erstellung von Kopien

Für das Erstellen von Kopien werden Entgelte gemäß Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für kommunale Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung erhoben.

40.400

(6) Für die Überlassung technischer Geräte und Leistungen außerhalb regulärer Volkshochschulveranstaltungen werden Entgelte gemäß Benutzungs- und Entgeltordnung des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz für die kurzzeitige Überlassung von Räumen und weiteren Leistungen erhoben.

Für Geräte, die keiner Einzelregelung dieser Ordnung entsprechen, wird ein Stundenentgelt in Höhe von 1 Prozent des Anschaffungswertes berechnet.

(7) Prüfungsentgelte

Die Prüfungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung der jeweils prüfenden Institution.

(8) Entgelte für Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von fünf Prozentpunkten über aktuellem Basiszins der Europäischen Zentralbank zzgl. Porto-Auslagen berechnet.

(9) Rücklastschriften

Für von Teilnehmern zu vertretende Rücklastschriften werden die von den beteiligten Banken in Rechnung gestellten Gebühren/Entgelte den Teilnehmern durchgereicht.

§ 6 Entgeltermäßigungen

(1) Folgende Personen haben Anspruch auf Ermäßigung des nach § 4 Abs. 1 erhobenen Entgeltes je Unterrichtseinheit, soweit das ausgewiesene Gesamtentgelt einen Wert von 10,00 EUR übersteigt:

- a. Chemnitzpassinhaber, Kinder sowie Schüler des ersten, jedoch nicht berufsbildenden Bildungsweges in Höhe von 50%.
- b. Auszubildende und Vollzeitstudenten in Höhe von 25%.

(2) Schriftliche Anträge auf weitere Entgeltermäßigungen auf Grund sozialer Härte sind möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Volkshochschule.

(3) Ermäßigungen werden nur nach Vorlage entsprechend zum Anmeldezeitpunkt gültiger Nachweise gewährt.

(4) Entgelte für Auftragsmaßnahmen, Studienreisen, Exkursionen, Verwaltungsaufwendungen sowie für besondere Leistungen sind nicht ermäßigungsfähig.

§ 7 Mindestteilnehmerzahlen

(1) Die Kurse der Volkshochschule finden in der Regel nur statt, wenn sich mindestens 8 Teilnehmer verbindlich angemeldet haben.

(2) Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl kann der Leiter der Volkshochschule eine Sondergenehmigung zur Durchführung erteilen, wenn daran ein besonderes Weiterbildungsinteresse besteht.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Entgeltordnung tritt mit der Veröffentlichung des Sommersemesterprogramms am 02.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit 01.08.2001 wirksame Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Volkshochschule Chemnitz außer Kraft.

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Entgeltordnung der Volkshochschule Chemnitz

- Chronologie -

	Beschluss -datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Entgeltordng.	16.07.97	24.07.97	06.08.97	01.09.97	Nr. 33/97	8.
Entgeltordng.	16.05.01	30.05.01	13.06.01	01.08.01	Nr. 24/01	26.
Entgeltordng	26.11.14	19.01.15	21.01.15	02.02.15	Nr. 03/15	117.

40.400

Anhang zur Entgeltordnung der Volkshochschule Chemnitz

Raum	Tarif A				Tarif B				Tarif C			
	Entgelt für bis zu 1 Stunde (EUR)	Entgelt für bis zu 4 Stunden (EUR)	Entgelt für bis zu 8 Stunden (EUR)	jede weitere Stunde an einem Tag (EUR)	Entgelt für bis zu 1 Stunde (EUR)	Entgelt für bis zu 4 Stunden (EUR)	Entgelt für bis zu 8 Stunden (EUR)	jede weitere Stunde an einem Tag (EUR)	Entgelt für bis zu 1 Stunde (EUR)	Entgelt für bis zu 4 Stunden (EUR)	Entgelt für bis zu 8 Stunden (EUR)	jede weitere Stunde an einem Tag (EUR)
3.29	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
4.07	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
4.08	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
4.09.0	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
4.09.1	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
4.11	53	95	151	14	74	116	172	14	93	135	191	14
4.12	53	95	151	14	74	116	172	14	93	135	191	14
4.18	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
4.19	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
4.20	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
4.21	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
4.49	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
4.51	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
4.52	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
4.53	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
4.55	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
4.59	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
4.61	67	151	263	28	88	172	284	28	107	191	303	28
4.62	63	135	231	24	84	156	252	24	103	175	271	24
4.64	63	135	231	24	84	156	252	24	103	175	271	24
5.09	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
5.21	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
5.22	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
5.31	54	99	159	15	75	120	180	15	94	139	199	15
5.33	54	99	159	15	75	120	180	15	94	139	199	15
5.35	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
5.36	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
5.38	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
5.40	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
5.42	49	79	119	10	70	100	140	10	89	119	159	10
5.44	54	99	159	15	75	120	180	15	94	139	199	15
5.46	54	99	159	15	75	120	180	15	94	139	199	15
5.23.0	61	127	215	22	82	148	236	22	101	167	255	22